

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss am **28.04.2016**
Haupt- und Finanzausschuss am **10.05.2016**
Gemeinderat am **19.05.2016**

FB: 3 Az.: 66-14-00	Bearbeitet von: Herrn Middendorf	Vorlage Nr.: 18/2016
Widmung der Erschließungsanlage „Sudwiese“ im Bereich des Bebauungsplanes „Sudwiese/Breede“		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	12.01.01 Bau/Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	

Erläuterungen:

Im Gebiet des Bebauungsplans „Sudwiese/Breede“ ist die Erschließungsanlage „Sudwiese“ inzwischen endgültig hergestellt.

Die Gemeinde Beelen ist verpflichtet, Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind, formell nach den Vorschriften des Straßenrechtes für ihre Bestimmung bereitzustellen. Dies geschieht durch die Widmung nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Dadurch erhalten diese Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Erst durch die Widmung erwächst dem Träger der Straßenbaulast die Verpflichtung, die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu unterhalten. Für die Allgemeinheit entsteht insbesondere das Recht zum Gemeingebrauch. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Beelen.

Beschlussvorschlag:

Es wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) beschlossen, die in der Anlage dargestellte Erschließungsanlage

Sudwiese

bestehend aus den Flurstücken 52, 420, 430, 433, 435, 436, 448, 450, 463, 470, 471, 477, 479, 505, 506, 518 und 519 der Flur 21 in der Gemarkung Beelen

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen.

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Die Sudwiese wird als Anliegerstraße eingestuft.